

Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (unter Berücksichtigung der Anforderungen der DSGVO)

zwischen

der Industrie- und Handelskammer Ulm, Olgastr. 95-101, 89073 Ulm

vertreten durch die Hauptgeschäftsführerin Petra Engstler-Karrasch

- Verantwortlicher, nachfolgend „Auftraggeber“-

und

Firmen-/Unternehmensnamen und ggf. Vertreter einfügen

- Auftragsverarbeiter, nachfolgend „Auftragnehmer“-

Präambel

Der Auftraggeber hat ab 01.05.2022 eine Veranstaltung im Rahmen der Gründerwoche Ulm | Neu-Ulm auf der Landingpage der IHK Ulm (www.gruenderwoche-ulm.de) veröffentlicht. Der Auftragnehmer erhält um seine Veranstaltung durchzuführen für die Dauer der Gründerwoche von dem Auftraggeber folgende Daten:

- Name und Vorname
- Email

Diese Vereinbarung legt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der Auftragsverarbeitung fest. Die Parteien der Vereinbarung sind sich einig, dass mit Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2018 diese sowie sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten sind.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 DSGVO)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Auftrag des Auftraggebers die in **Anlage 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten zu den dort dargestellten Zwecken zu verarbeiten.
- (2) Bestimmt der Auftragnehmer die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen die DSGVO, ist er bezüglich der in dieser Vereinbarung geregelten Verarbeitung selbst Verantwortlicher und haftet entsprechend gemäß Art. 82 DSGVO.
- (3) Die Vereinbarung beginnt am 01.05.2022 und endet mit Ende der Gründerwoche am 06.07.2022.
- (4) Der Auftraggeber kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmun-

gen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften oder dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollen des Auftraggebers oder des Landesdatenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO)

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten nach § 1 Abs. 1 ausschließlich im Rahmen des Auftrages gemäß § 1 und nach Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (2) Der Auftragnehmer führt innerhalb dieses Auftrags alle technisch für die Sicherstellung des Vertragszwecks sowie die Sicherheit und/oder Verarbeitungen der Daten (z. B. Duplizieren von Beständen für die Verlustsicherung, Anlegen von Log-Files etc.) Maßnahmen durch, soweit diese Verarbeitung nicht zu inhaltlichen Änderungen der Daten führen und sie zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.
- (3) Die Verarbeitung der Daten auch durch Unterauftragnehmer findet

ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Jede nachträgliche Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen/Sicherheit der Verarbeitung (Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 c, Art. 32 – 36 DSGVO)

- (1) Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen (Art. 32 DSGVO), die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind in **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung gesondert festgeschrieben und Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem Stand der Technik anzupassen, soweit dies erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist (Art. 32 DSGVO). Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte

und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

Es ist dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Der Auftraggeber ist über wesentliche Änderungen vorab zu informieren, Die Änderungen sind schriftlich festzuhalten und werden Vertragsbestandteil. Vorschläge des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu prüfen und den Auftraggeber über das Ergebnis zu informieren.

- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Arbeiten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Unterauftragnehmern. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen der von dem Auftragnehmer beauftragten Dritten müssen dem Stand der Technik entsprechen.

§ 4 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten, Auskunft über Daten (Art. 28 Abs. 1, Abs. 3g DSGVO)

Der Auftragnehmer hat nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Gleiches gilt für Auskunftersuchen.

§ 5 Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers (Art. 28 Abs. 3 h, Art. 32 – 36 DSGVO)

- (1) Der Auftragnehmer hat die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf das Auftragsverhältnis sicherzustellen. Stellt der Auftragnehmer Unregelmäßigkeiten fest, wird er unverzüglich den Auftraggeber informieren.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit sowie etwaige berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen (insbesondere die von § 203 StGB geschützten) zu wahren und dem Auftraggeber nachzuweisen. Er hat bei der Verarbeitung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die entsprechend verpflichtet und geschult sind. Er hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- (3) Der Auftragnehmer hat [REDACTED] (Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail) als betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

Alt.: Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen ist ... (Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail).

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu führen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Landesdatenschutzbeauftragten und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweiligen Form.
- (6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach der DSGVO, dem BDSG und LDSG zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde wegen Verstößen bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- (7) Wenden sich Personen, die durch die Datenverarbeitung bei dem Auftragnehmer in ihren Rechten betroffen sind, an diesen, so hat der Auftragnehmer diese Personen unverzüglich an den Auftraggeber zu verweisen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte. Der Auftragnehmer hat alles zu tun, damit der Auftraggeber die Rechte der Betroffenen, insbesondere auf Benachrichtigung, Auskunftserteilung, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung), Löschung von Daten, Einlegung des Widerspruchs und das Recht auf Datenportabilität erfüllen kann, vorausgesetzt, die für die Auskunftserteilung notwendige Mitwirkungshandlung ist dem Auftragnehmer nicht unmöglich.
- (8) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung und
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 2, Abs. 3 d, Abs. 4 DSGVO)

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer als Dienstleistungen (z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern) sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Der Abschluss zukünftiger Unterauftragsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 - 4 DSGVO zugrunde gelegt wird.
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen hat, aufzuerlegen, soweit es für die Auftrags Erfüllung relevant ist. Bei Einschaltung eines Unterauftragnehmers muss garantiert sein, dass der Unterauftragnehmer sorgfältig ausgewählt und die Beachtung der Datenschutzvorschriften durch ihn gewährleistet ist, dieser die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat oder bis zur Aufnahme der Tätigkeit treffen wird, die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt werden und der Landesdatenschutzbeauftragte sein Kontrollrecht auch gegenüber dem Unterauftragnehmer ausüben kann.
- (6) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (7) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich für Datenverstöße seiner Unterauftragnehmer.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 h DSGVO)

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Hierbei wird sich der Auftraggeber regelmäßig von der Einhaltung der bei dem Auftragnehmer sowie den Unterauftragnehmern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen und das Ergebnis dokumentieren. Der Auftraggeber bestellt für diese Auftragskontrolle verantwortliche Personen und benennt diese vorab gegenüber dem Auftragnehmer. Ein Wechsel in der Person ist dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Dabei

kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats oder von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren, Qualitätsaudatoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO oder durch eine Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO erbracht werden.

- (3) Falls der Auftragnehmer und/oder die von ihr beauftragten Unterauftragnehmer sich genehmigter Verhaltensregeln unterworfen haben oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, sind sie verpflichtet, dem Auftraggeber dies nachzuweisen. Zertifikate sind zu aktualisieren. Der Auftraggeber ist hierüber zu informieren.

§ 8 Mitteilung bei Verstößen (Art. 33 Abs. 2 DSGVO)

- (1) Der Auftragnehmer erstattet unverzüglich in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers, gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verschwiegenheitsverpflichtungen oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen verstoßen wurde.
- (2) Insbesondere bei eventuell bestehenden Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 33 DSGVO sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei IT-Sicherheitsvorfällen, bei Verdacht auf Verletzungen von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung bzw. zum Ausschluss möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen zu ergreifen. Insbesondere soweit den Auftraggeber Pflichten aufgrund bestehender Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

§ 9 Weisungsbefugnis des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3g, S. 3 DSGVO)

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit Weisungen zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Umfangs und des Zeitpunktes der Verarbeitung von Daten.
- (3) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen das Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen des Auftraggebers bestätigt oder geändert wird.
- (4) Die Weisungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich in Textform.

- (5) Weisungsberechtigt sind für den Auftraggeber Frau Petra Engstler-Karrasch und Herr Michael Reichert. Bei dem Auftragnehmer sind für die Annahme von Weisungen [REDACTED] verantwortlich. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.
- (6) Der Auftraggeber hat seinerseits bei der Feststellung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die er insbesondere bei der Prüfung von Ergebnissen feststellt, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
- (7) Werden von dem Auftragnehmer Störungen festgestellt, die eine wesentliche Änderung des Verfahrensablaufes erforderlich machen, ist die entsprechende Verfahrensänderung vor ihrer Durchführung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sie darf nicht ohne dessen in Textform erteilte Einwilligung vollzogen werden.
- (8) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen bzgl. des Umgangs mit personenbezogenen Daten, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, z. B. Änderungen an den technischen und organisatorischen Maßnahmen, werden sie als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

§ 10 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern (Art. 28 Abs. 3 g DSGVO)

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens aber mit Beendigung der Zusammenarbeit hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen mit personenbezogenen Daten, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind Sicherungskopien. In diesem Fall hat der Auftragnehmer für eine die Vertraulichkeit sichernde Aufbewahrung zu sorgen. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der für den betroffenen Dienst geltenden Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Diese kann sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, insbesondere über die bekannt gewordenen Daten, unter Beach-

tung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses fort.

Ort, Datum

Ort, Datum

Industrie- und Handelskammer Ulm,
vertreten durch die Hauptgeschäftsführerin
Petra Engstler-Karrasch

[Firmen-/Unternehmensnamen und Namen
des Unterschreibenden in Klarschrift einfügen]